|  |
| --- |
| **https://www2.newsletterdaten.de/745110/Foto_Hafen.jpgFinanzgericht Düsseldorf Newsletter Juli 2022** |
| Sehr geehrte/r…,der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](http://www.fg-duesseldorf.nrw.de/).**Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf****Eine horizontale Verlustausgleichsbeschränkung geht auch bei Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften der Anwendung des besonderen Steuersatzes gemäß § 32b EStG ("Progressionsvorbehalts") vor**Unser 8. Senat hatte die Berücksichtigung negativer sonstiger Einkünfte im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu beurteilen.Der Kläger hielt eine Beteiligung an einer in der Immobilienbranche tätigen KG in seinem Privatvermögen. Im Streitjahr veräußerte die KG eine in Österreich belegene Immobilie und erzielte daraus einen Verlust. Der auf den Kläger entfallende Verlustanteil wurde nach Mitteilung über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in Höhe von -20.542 € als sonstige, nach DBA steuerfreie Progressionseinkünfte festgestellt. Auf dieser Grundlage erließ der Beklagte im weiteren Verfahren in gleicher Höhe einen (Folge-)Bescheid über die gesonderte Feststellung des Verlustes aus privaten Veräußerungsgeschäften für Zwecke des Progressionsvorbehalts. Im darauffolgenden Einspruchs- und Klageverfahren begehrte der Kläger eine Berücksichtigung der negativen Progressionseinkünfte zur Ermittlung des auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendenden Steuersatzes. Der Beklagte hingegen argumentierte, dass die gesetzlich normierte Verlustausgleichsbeschränkung bei privaten Veräußerungsgeschäften auch eine Verlustberücksichtigung im Rahmen des negativen Progressionsvorbehaltes hindere.In seinem Urteil vom 14.04.2022 befand der 8. Senat, dass die Einkommensteuer im Streitjahr zu Recht ohne Anwendung des negativen Progressionsvorbehalts festgesetzt worden sei. Für nach DBA steuerfreie Einkünfte sei der Anwendungsbereich des § 32b EStG zwar dem Grunde nach eröffnet. Die Ermittlung des nach dieser Vorschrift besonderen Steuersatzes knüpfe allerdings an die im EStG normierte Einkünfteermittlung an und habe auch insoweit entsprechende Verlustausgleichsbeschränkungen zu berücksichtigen.Bereits als unzulässig beurteilte das Gericht die mit der Klage verbundene selbstständige Anfechtung des Bescheids über die gesonderte Feststellung des Verlustes aus privaten Veräußerungsgeschäften für Zwecke des Progressionsvorbehalts. Insofern fehle es an einer Klagebefugnis, denn mit der Feststellung des (der Höhe nach unstreitigen) Verlusts sei der Kläger nicht beschwert. Der Feststellungsbescheid habe insbesondere keinen nachteiligen Einfluss auf die Einkommensteuer des Streitjahres, denn die Entscheidung über die Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes würde im Einkommensteuerbescheid selbst und nicht im Feststellungsbescheid für Zwecke des Progressionsvorbehalts getroffen.Die Entscheidung ist rechtskräftig. Die Entscheidung im Volltext: [8 K 1836/18 F](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/duesseldorf/j2022/8_K_1836_18_F_Urteil_20220414.html)**Die Auflösung einer GmbH wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt regelmäßig noch nicht zu einer Verlustrealisierung i.S.d. § 17 EStG**Unser 10. Senat hatte sich mit dem Zeitpunkt der Verlustrealisierung beim Anteilsverkauf auseinanderzusetzen:Die Klägerin erwarb im Frühjahr 2014 Geschäftsanteile an einer GmbH zum symbolischen Kaufpreis von 1 €. Daneben gewährte sie der GmbH ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 320.000 €, um deren drohende Insolvenz abzuwenden. Das Darlehen war mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich, daneben bei einem Insolvenzeröffnungsantrag gegenüber der GmbH auch mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündbar. Als Sicherheit übereignete die GmbH der Klägerin Fahrzeuge im Gesamtwert von (max.) 38.000 € sowie ein Ersatzteillager im Wert von 40.000 €. Im September 2014 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet, womit die GmbH qua Gesetz aufgelöst wurde; zugleich wurde Masseunzulänglichkeit angezeigt. Aus dem Bericht des Insolvenzverwalters ging hervor, dass die Klägerin im Mai 2014 eine Rückzahlung auf das von ihr gewährte Darlehen in Höhe von 16.000 € erhalten und im Übrigen die zu ihren Gunsten besicherten Fahrzeuge teilweise veräußert habe. Schlussendlich seien noch Vermögenswerte in Höhe von 44.000 € für die Insolvenzmasse frei.Im Verfahren begehrte die Klägerin für den Veranlagungszeitraum 2014 die Berücksichtigung eines Verlustes aus § 17 EStG in Höhe von 320.001 €. Infolge der Insolvenzeröffnung sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr mit einer Rückzahlung des der GmbH gewährten Darlehens zu rechnen gewesen. Der Ausfall der Darlehensforderung sei zu diesem Zeitpunkt endgültig gewesen und habe zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung geführt.Der Beklagte lehnte eine Verlustberücksichtigung im Veranlagungszeitraum 2014 ab, weil in diesem Jahr noch nicht ersichtlich gewesen sei, ob und in welcher Höhe noch nachträgliche Anschaffungskosten anfallen würden. Das von der Klägerin gewährte Darlehen hätte bereits keinen eigenkapitalersetzenden Charakter gehabt. Mit Urteil vom 12.04.2022 hat der 10. Senat die Klage abgewiesen. Im Streitjahr sei kein Auflösungsverlust zu berücksichtigen. Aus dem Bericht des Insolvenzverwalters sei ersichtlich, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses, also dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung, nicht vermögenslos gewesen sei. Zudem habe der gemeine Wert des der Klägerin zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens im Streitjahr nicht festgestanden, denn aus der gebotenen ex-ante Perspektive sei nicht bekannt, ob die Rückzahlung von 16.000 € vom Insolvenzverwalter angefochten werde und ob etwaige Erlöse aus der Verwertung der besicherten Fahrzeuge der Insolvenzanfechtung unterlägen.Die Entscheidung ist rechtskräftig. Die Entscheidung im Volltext: [10 K 1175/19 E](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/duesseldorf/j2022/10_K_1175_19_E_Urteil_20220412.html)**Weitere Entscheidungen im Überblick******Branntweinsteuer******Zum Ausschluss der Steuerbefreiung für die Herstellung von Luttermethanol (aufgrund fehlender Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung und Vergällung mit einem gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 BranntwMonG nicht zugelassenen Vergällungsmittel) und zur abweichenden Festsetzung der Steuer aus Billigkeitsgründen**Die Entscheidung im Volltext: [4 K 892/21 VBr](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/duesseldorf/j2022/4_K_892_21_VBr_Urteil_20220518.html)**Energiesteuer****Energiesteuerentlastung für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse bei gleichzeitiger Verwendung von Erdgas für Heizzwecke und zur (substituierbaren) Herstellung von Inertgas innerhalb desselben Produktionsprozesses**Die Entscheidungen im Volltext: [4 K 2278/20 VE](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/duesseldorf/j2022/4_K_2278_20_VE_Urteil_20220309.html), [4 K 2280/20 VE](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/duesseldorf/j2022/4_K_2280_20_VE_Urteil_20220309.html)**Erbschaftsteuer****Zur Auslegung einer „Regelung im Gesellschaftsvertrag“ im Sinne der Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 10 Satz 2 ErbStG**Die Entscheidung im Volltext: [4 K 741/20 Erb](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/duesseldorf/j2021/4_K_741_20_Erb_Urteil_20210310.html)**Gewerbesteuerzerlegung****Zum Eintritt der Festsetzungsverjährung und zur Änderbarkeit eines Zerlegungsbescheides nach den Berichtigungsvorschriften der Abgabenordnung**Die Entscheidung im Volltext: [2 K 3400/18 G](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/duesseldorf/j2022/2_K_3400_18_G_Urteil_20220511.html)**Stromsteuer****Zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme einer Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG bei Leistung an einen Netzbetreiber und einen Letztverbraucher**Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2811/17 VSt](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/duesseldorf/j2022/4_K_2811_17_VSt_Urteil_20220518.html)**Tabaksteuer****EuGH-Vorlagebeschluss zur Zusatzsteuer auf erhitzten Tabak**Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2661/21 VTa](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/duesseldorf/j2022/4_K_2661_21_VTa_Beschluss_20220429.html)**Umsatzsteuer****Die bei Prepaid-Verträgen im Zeitpunkt der Deaktivierung ungenutzten Restguthaben stellen bei dem Provider umsatzsteuerpflichtige Entgelte dar (sog. Überzahlung)**Die Entscheidung im Volltext: [5 K 4189/13 U](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/duesseldorf/j2016/5_K_4189_13_U_Urteil_20160718.html)**In eigener Sache****Katharina Wagner zur Richterin am Bundesfinanzhof gewählt**Am 07.07.2022 wurde die am Finanzgericht Düsseldorf tätige Richterin Katharina Wagner bei der Bundesrichterwahl in Berlin zur Richterin am Bundesfinanzhof, dem obersten Gericht für Steuer- und Zollsachen, gewählt.Katharina WagnerDie 1969 in Düren geborene Katharina Wagner studierte im Anschluss an ihre Ausbildung zur Diplom-Finanzwirtin in der Finanzverwaltung des Landes NRW Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln. Nach dem Referendariat in Rheinland-Pfalz war Frau Wagner zunächst in einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft steuerberatend tätig.Im Januar 2001 wechselte sie an das Finanzgericht Düsseldorf, wo sie 2002 zur Richterin am Finanzgericht ernannt wurde. Dort waren ihr als Mitglied des 11. Senats – zwischenzeitlich auch des 14. Senats – Streitsachen aus dem Ertragsteuerrecht, der Bewertung von Grundvermögen sowie Kindergeldrecht anvertraut. Zudem gehörte sie langjährig dem Präsidium des Finanzgerichts Düsseldorf und dem Richterrat an, dessen Vorsitzende sie war. Darüber hinaus war Frau Wagner mit den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten betraut.Ab Januar 2018 war sie an die Staatskanzlei, später an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet. Dort leitete sie u.a. das Referat für Kabinett-, Landtags- und Bundesratsangelegenheiten, bevor sie im November 2019 zur Ministerialrätin ernannt wurde. Anfang Juli kehrte sie als Richterin zum Finanzgericht Düsseldorf zurück. Bis zu ihrem Wechsel zum Bundesfinanzhof ist sie hier im 5. Senat tätig, dessen Vorsitz sie zum 01.08.2022 übernehmen wird. Frau Wagner ist der Fachwelt durch Kommentierungen auf dem Gebiet des steuerlichen Verfahrensrechts bekannt. Sie ist verheiratet und wohnt in Wegberg.Die Angehörigen des Finanzgerichts Düsseldorf freuen sich mit Frau Wagner über die Wahl und wünschen ihr viel Freude und Erfolg für ihre neue Tätigkeit.Nähere Informationen zur diesjährigen Bundesrichterwahl enthalten die Pressemitteilungen des [Bundesministerium der Justiz](https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/0707_Bundesrichterwahl.html) sowie des [Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen](https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/PresseJM/2022_07_07_PM_Bundesrichterwahlen/index.php).**Das Finanzgericht Düsseldorf sucht Verstärkung**Aktuell ist am Finanzgericht Düsseldorf die Stelle einer/eines **Gerichtsprüferin/Gerichtsprüfers** neu zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte der Landesfinanzverwaltungen (Dipl.-Finanzwirte) in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 mit Vorerfahrungen im Bereich der Betriebsprüfung (zur [Stellenausschreibung](https://www.fg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/ausbildung_stellenausschreibungen/index.php)).https://www2.newsletterdaten.de/745110/RWTBFHY.jpgQuelle: Justiz NRWSchon gewusst?Gerichtsprüfer unterstützen die Richterinnen und Richter am Finanzgericht. Sie können vom zuständigen Senat beauftragt werden, wenn sich die Sachverhaltsermittlung als schwierig erweist, umfangreiches Belegmaterial auszuwerten ist oder komplexe Buchführungsfragen zu klären sind. So können Gerichtsprüfer etwa eine eigene Kalkulation durchführen, wenn der Betriebsprüfer des Finanzamts eine Buchführung als nicht ordnungsgemäß verworfen und die Besteuerungsgrundlagen daraufhin geschätzt hat. Der Vorschlag des Gerichtsprüfers bildet dann - sofern zwischen den Beteiligten keine Verständigung in Betracht kommt - häufig die Grundlage für die Entscheidung der Berufsrichter.Für weitere Auskünfte und Fragen wenden Sie sich gerne an unseren Geschäftsleiter Herrn Oberregierungsrat Oberdieck (0211/7770-1517, Lutz.Oberdieck@fg-duesseldorf.nrw.de).**Sommerpause**Die Newsletter-Redaktion verabschiedet sich in die Sommerpause. Die nächste Ausgabe des Newsletters wird im September 2022 erscheinen. Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](http://www.nrwe.de/). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](http://www.fg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/newsletter/index.php) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](http://www.fg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/newsletter/index.php) ist jederzeit möglich.https://www2.newsletterdaten.de/745110/Gebaude_auen_Sonne.jpg |
|  |
|  |
| Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566 |